

Abschreibungen

1 Allgemeines

1.1 Was sind Abschreibungen?

Abschreibungen sind Belastungen in der Laufenden Rechnung, die den Wertverzehr der Aktiven berücksichtigen und eine angemessene Selbstfinanzierung sicherstellen.

1.2 Abschreibungsarten

Innerhalb der Laufenden Rechnung werden die Abschreibungen wie folgt (Artengliederung) unterteilt:

330 Abschreibung auf Liegenschaften des Finanzvermögens

Diese sind über die Funktion 700 bis 790 (Liegenschaften des Finanzvermögens) zu buchen. Finanzvermögen ist grundsätzlich zum Verkehrswert zu bilanzieren und nur im Ausmass der tatsächlichen Wertverminderung (meist erst im Zeitpunkt der Veräusserung feststellbar) abzuschreiben.

331 Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen

Unter dieser Artengliederung werden die üblichen jährlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen verbucht. Die Verbuchung erfolgt bei den entsprechenden Funktionen (z. B. 600 bis 690 Liegenschaften des Verwaltungsvermögens).

332 zusätzliche Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen

Diese sind zulässig, soweit kein abzudeckender Bilanzfehlbetrag vorhanden ist, die zusätzlichen Abschreibungen im Budget vorgesehen sind, oder als Nachtragskredit bewilligt werden und dadurch kein Bilanzfehlbetrag entsteht.

333 Abschreibungen Bilanzfehlbetrag

Planmässige Abschreibung des Bilanzfehlbetrages. Im Unterschied zum Verwaltungsvermögen sind hier zusätzliche Abschreibungen nach Massgabe des Rechnungsergebnisses zulässig oder zwingend.

339 Abschreibungen auf Forderungen und übrigen Aktiven

Allerdings sind über die Laufende Rechnung nur Abschreibungen auf Forderungen zulässig, welche bei der Entstehung über die Laufende Rechnung vereinnahmt wurden (z. B. Steuerabschreibungen).

1.3 Berechnungs- und Bemessungsarten

Grundsätzlich in Betracht kommen:

- degressive Abschreibungsmethode, vom Restbuchwert
- lineare Abschreibungsmethode, vom Netto-Anschaffungswert

Die degressive Methode entspricht der gesamtschweizerischen Empfehlung. Sie bietet unter anderem Vorteile, weil sie sehr einfach zu handhaben ist, kann aber betriebswirtschaftlichen Kriterien zu wenig entsprechen. Die lineare Methode ist wesentlich aufwendiger, da für einzelne Objekte oder Objektgruppen individuelle Nachführungen nötig sind.

Die degressive Methode erzeugt anfänglich hohe, über die Jahre bis gegen Null abnehmende Abschreibungen, während die lineare Methode die Jahresrechnung mit gleichmässigen Abschreibungen belastet.

Bei einer über Jahre gleichmässigen Investitionstätigkeit liefern beide Methoden ähnliche Ergebnisse. Bei stark schwankenden Investitionen hingegen, wie sie bei Kirchgemeinden üblich sind, wirkt die lineare Methode ausgleichend. Eine objektbezogene Nutzungsdauer kann nur bei der linearen Abschreibung vorgegeben werden.

Die gemischte Anwendung kann durchaus sinnvoll sein. Für kleinere, und/oder regelmässig anfallende Investitionen wird die degressive Restbuchwertmethode und für grössere, eher sporadisch vorkommende Projekte wird die lineare Methode gewählt.

Die lineare Abschreibung bietet eher Gewähr, dass die Generierung von Cash-Flow (= Eigenfinanzierung) über die Jahre zeitlich parallel mit der Schuldentilgung verläuft, d. h. die Mittel dann zur Verfügung stehen, wenn man sie zur Schuldentilgung braucht.

1.4 Höhe der Abschreibungen

Bei der degressiven Methode wird mit den festgelegten Abschreibungssätzen vom Restbuchwert abgeschrieben. Den Abschreibungssatz kann die Gemeinde im Budget individuell festlegen, er darf aber den Satz gemäss §14 der Verordnung über das Rechnungswesen nicht unterschreiten.

Diese Mindestabschreibungssätze vom Restbuchwert lauten wie folgt:

- 8% bei Grundstücken, Tief- und Hochbauten, sowie Investitionen wie zum Beispiel Orgeln oder Glocken;
- 20% bei Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen und übrigen Sachgütern
- 40% bei Informatikaufwendungen

Bei der linearen Methode wird immer vom Anschaffungswert abgeschrieben. Der anzuwendende Abschreibungssatz ergibt sich aus der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Dabei wird weniger die technische Lebensdauer als vielmehr die wirtschaftlich sinnvolle Nutzungszeit einer Investition berücksichtigt. Auch hier darf der Abschreibungssatz gemäss §14 der Verordnung über das Rechnungswesen nicht unterschritten werden.

Diese Mindestabschreibungssätze vom Anschaffungswert lauten wie folgt:

- 4% bei Grundstücken, Tief- und Hochbauten, sowie Investitionen wie zum Beispiel Orgeln oder Glocken;
- 10% bei Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen und übrigen Sachgütern
- 20% bei Informatikaufwendungen

2 Abschreibungen des Finanzvermögens

Als Finanzvermögen gelten jene Aktiven, die zur öffentlichen Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind, sowie die liquiden Mittel und die Forderungen. Entscheidend ist das Kriterium der Realisierbarkeit.

Grundsatz: Das Finanzvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zum Verkehrswert zu bilanzieren. Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn Verluste oder wesentliche Wertverminderungen eingetreten sind.

Flüssige Mittel: sind zum Nominalwert zu bilanzieren

Guthaben: sind zum Nominalwert zu bilanzieren. Delkredererückstellungen sind im Ausmass der voraussehbaren Verluste zulässig (Konto 2060).

Festverzinsliche Wertpapiere und Darlehen: sind grundsätzlich zum Nominalwert zu bilanzieren.

Andere Wertpapiere: grundsätzlich Kurswert

Grundeigentum: grundsätzlich Verkehrswert

3 Abschreibungen des Verwaltungsvermögens

Als Verwaltungsvermögen gelten jene Aktiven, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Das Verwaltungsvermögen ist somit gekennzeichnet durch eine dauernde Bindung an einen öffentlichrechtlich festgelegten Zweck.

Die aktivierten Nettoinvestitionen sind über mehrere Jahre abzuschreiben. Die Abschreibungen erfolgen auf dem jeweiligen Restbuchwert. Als Hauptziel gilt es, eine angemessene Selbstfinanzierung sicherzustellen.

Es gelten die Mindestabschreibungssätze gemäss §14 der Verordnung des Kirchenrates über das Rechnungswesen.

Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind möglich, wenn sie im Voranschlag enthalten sind oder als Nachtragskredit bewilligt werden und dadurch kein Bilanzfehlbetrag entsteht.

Werden aus dem Rechnungsergebnis zusätzliche Abschreibungen vorgenommen, ist der Ertragsüberschuss vor der Vornahme zusätzlicher Abschreibungen zu präsentieren.

4 Abschreibungen des Bilanzfehlbetrages

Ein Bilanzfehlbetrag entsteht, wenn der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung grösser ist als das Eigenkapital. Er stellt die Summe der das Gesamtvermögen übersteigenden Verpflichtungen dar.

Ein Bilanzfehlbetrag wird vermindert durch:

- den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung
- Abschreibungen in den folgenden Rechnungsjahren

Der Bilanzfehlbetrag ist innert längstens 5 Jahren abzuschreiben. Das im Voranschlag aufzunehmende Abschreibungsbetragnis beträgt somit 1/5 des Bilanzfehlbetrages.

Schliesst die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss ab, und liegt noch ein Bilanzfehlbetrag vor, ist der Ertragsüberschuss vorerst zur Deckung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden.